



VfL Waldkraiburg e.V.

Satzung

(Stand Mitgliederversammlung 1.10.2014,
eingetragen im Vereinsregister Traunstein am 16.10.2014)

Präambel

Der VfL Waldkraiburg wurde am 22. September 1948 als Verein für Leibesübungen in Kraiburg-Hart gegründet.

Dieser Verein wurde am 27. Februar 1951 in Verein für Leibesübungen Waldkraiburg e.V. umbenannt.

In allen in der Satzung genannten Ämtern führen weibliche Mitglieder ihre Amtstitel in der weiblichen Form.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen Waldkraiburg e.V. bzw. VfL Waldkraiburg e.V.

(2) Er ist ein im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragener Verein.

(3) Sitz des Vereins ist Waldkraiburg

(4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der VfL Waldkraiburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Pflege und Weiterentwicklung einer Vielfalt von Sportarten,
- b) Förderung einer gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie einer lebenslangen Sportausübung,
- c) Gewinnen, Aus- und Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern und Trainern,
- d) Organisation eines angemessenen Übungs- und Trainingsbetriebes als Vorbereitung auf sportliche Wettkämpfe,
- e) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, kulturellen und geselligen Ereignissen mit sportlichem Bezug,

f) Unterstützung der Stadt Waldkraiburg beim Anpassen der Sportstätten an die Erfordernisse,

g) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit.

(4) Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. und den entsprechenden Fachverbänden sofort an.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand, bzw. an die vom Ihm in seiner Geschäftsordnung benannte Stelle, einen schriftlichen Beitrittsantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(3) Mit Stellen des Beitrittsantrags verpflichtet sich der Antragssteller, die Satzung, die Ordnungen und den Ehrenkodex des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

(4) Widerspricht der Vorstand dem Beitrittsantrag so kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Verein Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat in seiner nächsten Sitzung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Hat der Antragssteller noch finanzielle Rückstände gegenüber dem Verein aus früherer Mitgliedschaft zu vertreten, kann die Mitgliedschaft erst nach begleichen der Rückstände wieder erteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, wegen Zahlungsrückstand des Mitglieds aus Jahresbeiträgen gegenüber dem Verein trotz 2-facher Mahnung, durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Grund nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres, nach Beschluss durch den Vereinsrat wiederaufgenommen werden.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, sowie alle Ansprüche des Mitglieds aus der Mitgliedschaft unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied.

(6) Beim Austritt von Mitgliedern in Vereinsämtern erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft ihr Amt; auf Verlangen des Vorstands ist gegenüber diesem Rechenschaft über die Tätigkeit abzulegen.

(7) Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz ausscheidender Mitglieder befinden sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Spartenversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(6) Stimmrecht und Wählbarkeit der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Arbeitsleistungen wird von der Mitgliederversammlung je nach den Bedürfnissen des Vereins festgesetzt.

(2) Die Vereinsbeiträge sind jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

(3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder lt. Ehrenordnung des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen können von den Sparten Spartenbeiträge erhoben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Satzung, Ordnungen und Ehrenkodex des VfL Waldkraiburg e.V. sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Die Vereinsangehörigen sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Vereinsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

(3) Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums, Vereinsbesitzes und fremden Eigentums, das dem Verein überlassen ist, ist Schadensersatz zu leisten.

(4) Die Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb ist nur Mitgliedern des Vereins gestattet.

§ 8 Vergütung für Vereinstätigkeiten

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf und nach Haushaltslage kann der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG für Tätigkeiten die er beauftragt mit Vereinsmitgliedern vereinbaren. Für den Fall, dass es sich um Vorstandsmitglieder bzw. deren Angehörigen handelt muss dies vom Vereinsrat nach §12 genehmigt werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsrat
- c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mit-

gliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Für die Dauer der Durchführung von Wahlen leitet ein Wahlleiter die Versammlung. Er wird von der Versammlung für den Wahlgang gewählt und darf selbst nicht in diesem zur Wahl stehen.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung der Einberufung und der Tagesordnung auf der Vereinshomepage, www.vfl-waldkraiburg.de. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(6) Die veröffentlichte Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen des Vorstandes, des Vereinsrates und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Arbeitsleistungen, soweit erforderlich.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschluss bzw. Antrag einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand oder der Vereinsrat beschließt
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt §10 (5) und (6) entsprechend.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(10) Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden. Antragsberechtigt sind:

- a) alle Mitgliedern,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsrat,
- d) die Ausschüsse,

e) die Sparten.

(11) Über Anträge, die nicht 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird und damit der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

(13) Sowohl über die ordentliche, als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter, den Protokollführer und ggf. vom Wahlleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird innerhalb von 14 Tagen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 12 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern, den Spartenleitern oder einem Vertreter und den Beisitzern. (Richtzahl: je 200 Mitglieder ein Beisitzer).

(2) Dem Vereinsrat gehören als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder der erster Bürgermeister und der Sportreferent der Stadt Waldkraiburg sowie der BLSV Kreisvorsitzende an.

(3) Er wird vom Vorstand zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch Bekanntmachung des Termins und der Tagesordnungspunkte per Email einberufen.

(4) Er hat folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- c) Erteilung über die Herausnahme einzelner Angelegenheiten aus der Zuständigkeit einer Sparte und Übertragung an den Vorstand.

- d) Beschlussfassung über die Auflösung einer Sparte.
 - e) Verabschiedung der vom Vorstand beschlossenen Vereinsordnungen.
 - f) Genehmigung von Ehrenamtspauschalen von Vorstandsmitgliedern und deren Angehörigen.
 - g) Genehmigung von Sondereinrichtungen des Vereins
- (5) Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Vereinsordnungen, Ehrenamtspauschalen für Vorstandsmitglieder und deren Angehörigen, sowie Sondereinrichtungen des Vereins müssen mit einer zweidrittel Mehrheit von Vereinsrat beschlossen werden. Alle anderen Entscheidungen trifft der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:
- a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vereinsjugendleiter.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei vertritt der Erste Vorsitzende den Verein allein. Im übrigen wird der Verein von jeweils zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (4) Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen, oder die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes durch Beschluss auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen. Durch Aufgabenübertragung können maximal zwei ausscheidende Vorstandsmitglieder ersetzt werden. Der Erste Vorsitzende wird bei Ausscheiden von einem seiner Stellvertreter, der vom Vereinsrat zu bestätigen ist, kommissarisch bis zur nächsten Wahl ersetzt.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates

- b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) der Erlass von Ordnungen laut dieser Satzung.
 - d) die Genehmigung von Spartenbeiträgen
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Geschäftsführer und -stelle

- (1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer, unter Berücksichtigung der Haushaltslage, beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt; der Anstellungsvertrag wird vom Vorstand abgeschlossen.
- (2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Aufgaben des Geschäftsführers sind:
- a) die Ausführung und -umsetzung der Beschlüsse des Vorstands
 - b) die Abwicklung der laufenden Geschäfte
 - c) Teilnahme an Vorstands und Vereinsratsitzungen ohne Stimmrecht
 - d) Führung der Geschäftsstelle
- (4) An den Verein oder ein Vereinsorgan zu richtende Erklärungen sind bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 16 Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbstständige Sparten oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gebildet.
- (2) Die Leitung einer Sparte besteht aus:
- a) dem Spartenleiter
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) dem Jugendleiter
- (3) Personalunion innerhalb der Spartenleitung ist eben so zulässig wie eine mehr als vierköpfige Spartenleitung. Mindestens muss sie jedoch aus zwei Personen bestehen.
- (4) Die Sparten-Hauptversammlung finden jährlich bis zum 31.03. des Kalenderjahrs statt. Sie wird von der Spartenleitung einberufen. Für Ihre Durchführung gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung § 10.
- (5) Die Spartenleitungen werden von Sparten-Hauptversammlungen, zu welchen der Vor-

stand einzuladen ist, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Für Stimmrecht und Wählbarkeit für die Ämter aus §16 (2) a) – d) gilt § 5 der Satzung mit dem Zusatz, dass außer dem Spartenleiter auch Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr wählbar sind.

(7) Bei Ausscheiden eines Spartenleitungsmitglieds aus seinem Amt ist die Spartenleitung berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds auf ein anderes Mitglied der Spartenleitung nach Beschluss zu übertragen. Die Spartenleitung muss auch bei Aufgabenübertragung und Personalunion mindestens zwei Mitglieder haben. Sowohl die kommissarische Berufung, als auch die Aufgabenübertragung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

(8) Die Sparten sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag, Gebühren und Arbeitsleistungen zu erheben. Beschlussfassung über die Erhebung bzw. Änderung des Spartenbeitrages, der Gebühren und Arbeitsleistungen kann nur in der Sparten-Hauptversammlung erfolgen und bedarf vor seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

(9) Ebenso bedürfen Sammlungen der Sparten der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

(10) Die Sparten führen eigene Kassen. Sie unterliegen der Kontrolle durch den Vorstand.

(11) Die Sparten besorgen ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbständig, im Rahmen von Satzung und Vereinsordnungen.

(12) Schulden dürfen sie nur mit Zustimmung des Vorstands und des Vereinsrates eingehen.

(13) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Sparten verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand oder Spartenleiter folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zu erteilen.

(14) Jede Spartenleitung hat

- a) dem Vorstand eine Protokollabschrift über die durchgeführte Hauptversammlung und die Jahresrechnung zuzuleiten,
- b) einen Jahresbericht über den Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes sowie der Geschäfte ihrer Sparten zu erstatten
- c) ihrer Sparten-Hauptversammlung alljährlich die Jahresrechnung der Sparte vorzulegen und Entlastung durch ihre Sparten-Hauptversammlung einzuholen.

(15) Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(16) Der Vereinsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes einzelne Angelegenheiten aus der Zuständigkeit der Sparten herausnehmen und sie dem Vorstand zur dauernden oder vorübergehenden Besorgung übertragen.

(17) Soweit in den Absätzen 1 bis 16 keine besondere Regelung getroffen ist, gelten für die Sparten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(18) Das Vermögen der Sparten ist Teil des Vereinsvermögens. Bei Auflösung einer Sparte fällt dieses Vermögen an den Verein.

§ 17 Sondereinrichtungen

(1) Auf Beschluss des Vorstands und Genehmigung des Vereinsrats kann der Verein Sondereinrichtungen betreiben, die dem Zweck des Vereins dienen.

(2) Über deren Aufgabe, materielle und personelle Ausstattung entscheidet der Vorstand.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vereinsrates, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Wahlen

Der Vereinsrat, der Vorstand, die Spartenleitungen sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer: von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfung

(1) Gesamtverein: Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereinsrats sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

(2) Sparten: Jede Sparte bestimmt durch Beschluss ihrer Hauptversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ihrer Spartenleitung zwei Vereinsmitglieder zu ihren Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied in der Sparten-

leitung sein. Trifft eine Sparte hierüber keine Bestimmung, so gelten die Vereinsrechnungsprüfer § 20 (1) als Rechnungsprüfer der betreffenden Sparte.

§ 21 Berufung

Gegen Beschlüsse nach § 4, Ziffer 3 der Satzung sowie gegen Beschlüsse gemäß § 16, Ziffer 13 der Satzung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins zulässig. Die Berufung muss spätestens binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des angefochtenen Bescheides beim Vorstand eingegangen sein. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vereinsrat ist jedoch berechtigt, auf Antrag des Berufungsführers den Vollzug des angefochtenen Bescheides bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über das Rechtsmittel vorläufig auszusetzen, falls dieser Aussetzung keine wesentlichen Interessen des Vereins oder rechtlich begründete Bedenken entgegenstehen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

§ 22 Ordnungen

(1) Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

(2) Der Verein kann sich folgende Ordnungen geben:

- a) Ehrenordnung
- b) Jugendordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung des Vorstands

(3) Soweit es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Verein sich weitere Ordnungen geben.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand oder der Vereinsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann

nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Waldkraiburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01. Oktober 2014 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Vereinssatzung vom 15. April 2007 außer Kraft.